

Aktenzeichen:

4 RJ 75/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 29. März 1956

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung
vom 29. März 1956

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts. . .
vom 22. Juli 1954 wird mit den ihm zugrunde-
liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

T a t b e s t a n d

Der am 22. Oktober 1906 geborene Kläger - von Beruf Steinsetzer - erlitt am 6. Januar 1942 eine Granatsplitterverletzung, die zur Amputation des rechten Beines in der Mitte des Oberschenkels führte. Er wurde im Jahre 1943 aus der Wehrmacht als dienstuntauglich entlassen. Seit 1945 trägt er mit Unterbrechungen - eine Prothese. Von Juli 1943 bis Dezember 1944 war er in Bromberg als Pförtner in einer Munitionsfabrik tätig. Er erhält eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v.H.. Von den in dem Versorgungsverfahren gehörten Ärzten wurde festgestellt, daß bei dem Kläger außer dem Beinverlust andere krankhafte Störungen nicht vorhanden sind.

Von der Landesversicherungsanstalt XXXXXXXXXX war dem Kläger durch Bescheid vom 13. August 1943 die Invalidenrente bewilligt worden, deren Zahlung aber mit der Kapitulation eingestellt wurde. Auf Grund eines Antrages vom 31. Mai 1951 übernahm die Beklagte durch Bescheid vom 12. Oktober 1951 diese Rente mit Wirkung vom 1. Juni 1951, entzog sie aber gleichzeitig wieder mit Ablauf des Monats Oktober 1951, weil nach dem Ergebnis der Begutachtung durch Dr. XXXXXXXX, der keinen inneren krankhaften Organbefund feststellen konnte, anzunehmen sei, daß der Kläger fähig sei, alle Arbeiten im Sitzen fortgesetzt und leichte Arbeiten im Stehen mit Unterbrechung zu leisten, und daher das Vorliegen von Invalidität nicht angenommen werden könne.

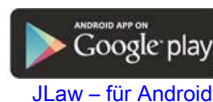
Der Kläger legte am 6. November 1951 gegen diesen Bescheid Berufung beim Obergerichtsamt XXXXXXXXXX mit der Begründung ein, er sei noch invalide; er sei infolge der Amputationsfolgen nicht imstande, die Prothese zu tragen. Durch Urteil des Obergerichtsamts XXXXXXXXXX vom 24. Januar 1952 wurde der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger die Invalidenrente weiterzugewähren, da der Kläger auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Grund des bei ihm festgestellten objektiven Befundes nicht in der Lage sei, auf dem allgemeinen Arbeitsfeld durch Arbeit ein Drittel des Lohnes eines gesunden Versicherten zu verdienen.

Die Beklagte legte gegen dieses Urteil (weitere) Berufung bei dem Oberverwaltungsgericht in XXXXXXXX ein. Diese ging gemäß § 215 Abs. 8 des Sozialgerichtsgesetzes auf das Landessozialgericht über.

Das Landessozialgericht hob durch Urteil vom 22. Juli 1954 das Urteil des Oberversicherungsamts insoweit auf, als die Beklagte verurteilt worden war, dem Kläger die Invalidenrente für die Zeit vom 1. November 1951 bis 31. Dezember 1952 zu gewähren, und wies insoweit die Klage ab. Im übrigen wies es die Berufung der Beklagten zurück.

Es stellte fest, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers lediglich durch den Verlust des rechten Beines im Oberschenkel eingeschränkt ist und andere wesentliche Erkrankungen nicht vorliegen, daß der 22 cm lange Oberschenkelstumpf gut gepolstert und im Hüftgelenk frei beweglich ist und daß die Amputationsnarbe reizlos ist. Es nahm an, daß der Kläger vom Tage der Rentenentziehung bis zum 31. Dezember 1952 (Geltung der alten Invaliditätsgrenze von 66 2/3 v.H.) nicht invalide gewesen sei, daß er dagegen ab 1. Januar 1953 (Geltung der neuen Invaliditätsgrenze von 50 v.H.) invalide sei. Es stützt sich hierbei auf einen von ihm angenommenen allgemeinen Erfahrungssatz, daß Oberschenkelamputierte zunächst mehr als 66 2/3%, nach Gewöhnung und Anpassung in der Regel aber 60 v.H. erwerbsbeschränkt seien und die MdE. nur in besonderen Ausnahmefällen unter 50 v.H. sinke. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die Oberschenkelamputierten durch eine tatsächliche, sich über einen längeren Zeitraum erstreckende wirtschaftlich nutzbringende Arbeitsleistung bewiesen hätten, daß sie sich auf dem allgemeinen Arbeitsfeld unserer Zeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

zu behaupten vermöchten. Die vom Kläger von 1943 bis 1944 ausgeübte Tätigkeit als Pförtner könne nicht als solche Tätigkeit angesehen werden.

Das Landessozialgericht hat die Revision zugelassen.

Das Urteil wurde der Beklagten am 30. August 1954 zugestellt. Sie legte hiergegen mit Schriftsatz vom 8. September 1954 am 13. September 1954 unter Stellung eines Revisionsantrages Revision ein und begründete diese durch Schriftsatz vom 27. September 1954 am 30. September 1954.

Sie rügt, daß das Landessozialgericht von einem allgemeinen Erfahrungssatz ausgegangen sei, daß Oberschenkelamputierte in der Regel 60 v.H. erwerbsbeschränkt seien, und meint, daß es einen solchen Erfahrungssatz nicht gebe, vielmehr im Einzelfall geprüft werden müsse, ob bei dem Versicherten die Voraussetzungen des § 1254 RVO vorlägen.

Sie beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts XXXXXXXXXX vom 22. Juli 1954 insoweit aufzuheben, als es die Landesversicherungsanstalt XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX verurteilt, die Rente ab 1. Januar 1953 zu zahlen, und insoweit auch das Urteil des Oberversicherungsamts XXXXXXXXXX vom 24. Januar 1952 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

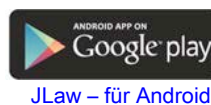
die Revision zurückzuweisen und der Beklagten die außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

Er schließt sich der Begründung des Landessozialgerichts an. Er könne, zumal in der Gegend, in der er wohne, nicht so eingesetzt werden, daß er die Lohnhälfte auf dem allgemeinen Arbeitsfeld verdienen könne.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist statthaft, da das Landessozialgericht sie zugelassen hat. Sie ist auch begründet.

Das Landessozialgericht hat nicht genügend beachtet, daß es bei der Feststellung der Voraussetzung des § 1254 RVO grundsätzlich erforderlich ist, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese Voraussetzungen bei dem einzelnen Versicherten vorliegen. Es ist unzulässigerweise von einem allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts ausgegangen, daß Oberschenkelamputierte nach ordnungsmäßiger prothetischer Versorgung, Gewöhnung und Anpassung bei Fehlen sonstiger Leiden, falls kein besonderer Ausnahmefall vorliege, 60 v.H. erwerbsbeschränkt und damit nach der heute maßgebenden Fassung des § 1254 RVO invalide seien.

Es erscheint zwar im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (z.B. AN. 21, 334; EuM. 33, 46; EuM. 47, 366 - vgl. auch Bayer. LVA. Amtsbl. 50, 24; Breith. 48, 64; 52, 1004) zulässig, für bestimmte typische Sachverhalte auch bei der Beurteilung der Frage des Vorliegens von Invalidität Erfahrungssätze aufzustellen, wobei jedoch zu beachten ist, daß der Invalidenversicherung eine auf bestimmte Hundertsätze abgestellte Bewertung fremd und daher unzulässig ist (vgl. Verb. Komm. § 1254 RVO Anm. 32). Es ist aber mit dem Reichsversicherungsamt (EuM. 21, 234) nachdrücklich vor der Anwendung eines "schablonenhaften Verfahrens" zu warnen. Ein Erfahrungssatz wird sich nur aufstellen lassen, wenn von einer zeitlich und sachlich völlig ausreichend gesicherten Erfahrung ausgegangen werden kann, die bei einem dem Inhalt des Satzes entsprechenden



- 6 -

typischen Sachverhalt hinsichtlich der Frage der Beurteilung der Invalidität stets zu demselben Ergebnis führen muß. Den von dem Landessozialgericht aufgestellten Erfahrungssatz, Oberschenkelamputierte könnten unter den geschilderten Umständen regelmäßig nicht mehr die Hälfte des Vergleichslohns erwerben, gibt es jedoch nicht, da für derartige Beschädigte die Erwerbsfähigkeit erfahrungsgemäß gerade an dieser kritischen Grenze liegt. Nach der Lage des Einzelfalls wird diese Grenze teils unterschritten, teils überschritten werden.

Da das Landessozialgericht unzulässigerweise von einem nicht bestehenden Erfahrungssatz ausgegangen ist, war seine Entscheidung fehlerhaft. Es hätte für den Einzelfall Erhebungen anstellen müssen, ob die Voraussetzungen des § 1254 RVO vorliegen. Es kommt bei dieser Feststellung nicht nur auf die Leiden des Versicherten, sondern auch auf seine körperliche und geistige Konstitution und auf sein Alter an. Auch ist zu klären, welche Tätigkeiten ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes nach den ihm verbliebenen Kräften und Fähigkeiten noch zugemutet werden können, ob es solche Tätigkeiten in dem Wirtschaftsgebiet, in dem er wohnt, gibt, und ob er in der Lage ist, durch eine solche Tätigkeit die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Das angefochtene Urteil mußte daher, soweit das Landessozialgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen hat, mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden. Der erkennende Senat konnte nicht selbst in der Sache entscheiden, da es

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

an ausreichenden Feststellungen unter Beachtung der angeführten Grundsätze mangelt.

Die Kostenentscheidung ist dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bundessozialgericht
4. Senat
Az.: 4 RJ 75/54

, den 6. April 1956

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

wird im ersten Absatz der Urteilsformel der Entscheidung vom 29. März 1956 im Wege der Berichtigung nach § 138 SGG nach dem Wort "aufgehoben" - unter Fortfall des Schlußpunktes - noch eingefügt: ", soweit die Berufung der Beklagten zurückgewiesen worden ist."

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

